



Amt für Bürger- und
Ratsservice

29.10.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dautzenberg
Telefon: 492-3365
Dautzenberg@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

10.11.2020 Bezirksvertretung Münster-Südost

Bericht

Bericht:

Folgende Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind eingegangen:

Jahr-Nr.	Antragsanliegen	Entscheidungszuständigkeit (Das Anhörungs- und Beratungsrecht weiterer Gremien bleibt unberührt.)
2020-00128	Es wird gebeten, die Uferstraße nicht zu sanieren. Sollte die Sanierung unumgänglich sein, wird um frühzeitige Bürgeranhörung und Offenlegung der Planung gebeten.	Verwaltung
2020-00131	Es wird angeregt, die Uferstraße nicht zu sanieren.	Verwaltung
2020-00134	Es wird angeregt, den Twenhövenweg nur noch für den Anliegerverkehr freizugeben.	Verwaltung
2020-00138	Es wird angeregt, auf dem Grenkuhlenweg in beide Fahrtrichtungen Dialogdisplays aufzustellen.	Verwaltung
2020-00141	Es wird angeregt, die geplante Sanierung der Uferstraße nicht durchzuführen.	Verwaltung

Die Anregung Nr. 2020-00138 wurde sowohl an die Bezirksvertretung Münster-Südost als auch an den Rat der Stadt Münster gerichtet und wird den Mitgliedern des Rates in der Sitzung am 11.11.2020 bekannt gegeben.

Erläuterungen zum Verfahren:

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich mit Anregungen an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu wenden. Ein Petent hat also das Recht, dass sich der Rat oder die Bezirksvertretung selbst mit seiner Anregung befasst. Die Zuständigkeiten anderer Gemeindeorgane bleiben jedoch unberührt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Daraus folgt, dass die Bezirksvertretung Anregungen, die in die Entscheidungszuständigkeit des Rates, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters fallen, an die zuständige Stelle weiterzugeben hat. Dabei ist die Weitergabe mit einer Empfehlung für die Entscheidung möglich, eine verbindliche Weisung für die zu treffende Entscheidung darf die Bezirksvertretung aber nicht geben.

Entsprechend dieser Ausführungen werden an eine Bezirksvertretung gerichtete Anregungen gemäß § 24 GO NRW, die mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag beim Bezirksbürgermeister oder bei der Bezirksbürgermeisterin eingehen, der Bezirksvertretung gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Münster in der nächsten Sitzung im Rahmen einer Vorlage unter Angabe der festgelegten Zuständigkeiten bekannt gegeben.

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat